

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anpassung der Voraussetzungen der Stundung von Gewinnen bei finaler Betriebsaufgabe an die neu gefasste Amtshilferichtlinie
- ▶ Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

## § 36

### Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1)–(4) *unverändert*

(5) <sup>1</sup>In den Fällen des § 16 Absatz 3a kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die festgesetzte Steuer, die auf den Aufgabegewinn und den durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart erzielten Gewinn entfällt, in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden, wenn die Wirtschaftsgüter einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zuzuordnen sind, sofern durch diese Staaten Amtshilfe entsprechend oder im Sinne der **Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes** geleistet werden. <sup>2</sup>Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten; die übrigen Jahresraten sind jeweils am 31. Mai der Folgejahre fällig. Die Jahresraten sind nicht zu verzinsen. Wird der Betrieb oder Teilbetrieb während dieses Zeitraums eingestellt, veräußert oder in andere als die in Satz 1 genannten Staaten verlegt, wird die noch nicht entrichtete Steuer innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt fällig; Satz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Ändert sich die festgesetzte Steuer, sind die Jahresraten entsprechend anzupassen.

Autor: Prof Dr. Lutz **Lammers**, Potsdam  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

**Schrifttum:** Seer/Gabert, Der internationale Auskunftsverkehr in Steuersachen, StuW 2010, 3; Gabert, Die neue EU-Amtshilferichtlinie, IWB 2011, 250; Czakert, Generalthema 2 und Seminar D: Der internationale Informationsaustausch und die grenzüberschreitende Kooperation der Steuerverwaltung, IStR 2013, 596; Gabert, Deutsche Amtshilfe nach dem EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) und ihr Einfluss auf das Ertragsteuerrecht, FR 2013, 986; Ortman-Babel/Bolik/Griesfeller, AmtshilfeRLUmsG – Die wichtigsten Änderungen für die Praxis (Teil 2), SteuK 2013, 313.

## Kompaktübersicht

---

- J 13-1 **Inhalt der Änderungen:** Mit der Ersetzung der ursprünglich langen Umschreibung des Amtshilferechts durch den kürzeren Verweis auf die Amtshilferichtlinie im Sinne des Amtshilfegesetzes wird in erster Linie eine Anpassung an die geltende Rechtslage vorgenommen.
- J 13-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 36 Anm. 2.
  - ▶ **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Die Änderung der Stundungsvoraussetzung aus § 36 Abs. 5 Satz 1 diene der Anpassung des Tatbestands an die geänderte EU-Amtshilferichtlinie und das EU-Amtshilfegesetz als deren Umsetzungsakt.
- J 13-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung des § 36 Abs. 5 Satz 1 aufgrund des Art. 2 Nr. 30 AmtshilfeRLUmsG trat gem. Art. 31 Abs. 2 AmtshilfeRLUmsG mit Wirkung zum 1.1.2013 in Kraft. Mangels einer besonderen Anwendungsvorschrift in § 52 ist die Änderung gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 erstmalig für den VZ 2013 anwendbar.
- J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Der Gesetzgeber sieht die Anpassung des § 36 Abs. 5 Satz 1 als redaktionelle Änderung an (RegE, BTDrucks. 17/12375, 38). Diese war erforderlich, weil das AmtshilfeRLUmsG zum 1.1.2013 als Umsetzungsakt der neuen Amtshilferichtlinie in Kraft getreten ist.

An der Qualifikation der Änderung als rein redaktionelle Anpassung bestehen keine Zweifel. Zwar ist die Amtshilfe durch die Regelungen in der Amtshilferichtlinie erweitert und verbessert worden (Gabert, IWB 2011, 250; Gabert, FR 2013, 986), so dass das tatbestandliche Anknüpfen des Stundungswahlrechts an die Leistung der erweiterten Amtshilfe bei einer genauen Wortlautauslegung so verstanden werden könnte, dass die Stundung an engere gesetzliche Voraussetzungen als bisher geknüpft wird. Jedoch kann es bei der Anwendung des § 36 Abs. 5 Satz 1 nF nicht darauf ankom-

men, ob in dem anderen Mitgliedstaat, in dem sich das BV befindet, die Richtlinie vollständig umgesetzt und angewendet wird. Entscheidend ist die abstrakte Möglichkeit der Amtshilfe durch den anderen Mitgliedstaat entsprechend der neuen Amtshilferichtlinie. Diese Auffassung steht mit der bisherigen Rspr. des EuGH zur alten Amtshilferichtlinie im Einklang, nach der einen Mitgliedstaat zwar keine Pflicht zu einem Informationsersuchen trifft (vgl. EuGH v. 27.1.2009 – C-318/07 – Persche, Slg 2009, I-359 = BStBl. II 2010, 440 – Rn. 64), die Möglichkeit der Amtshilfe jedoch genügt, um nationale Vorschriften als unionsrechtswidrig zu qualifizieren, die unter Außerachtlassung der Amtshilfe-Option mit einer wirksamen Steueraufsicht gerechtfertigt wurden. Eine Auslegung des neuen § 36 Abs. 5 Satz 1, die an die tatsächliche Amtshilfeleistung anknüpft, würde dieser Rspr. widersprechen.

